



Bundesministerium Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
BMK - II/6 (Aktive Mobilität und
Mobilitätsmanagement)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fa 501 65	Datum
2021-	GSt/UV/FG/Hu	Franz Greil	DW 12262	DW 412262	29.04.2021
0.197.260					

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung 2018 – Pkw-VIV 2018 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit vorliegendem Verordnungsentwurf sollen Benutzerinnen und Benutzer von E-Fahrzeugen verbindliche Informationen hinsichtlich des Anschlusses ihrer E-Fahrzeuge bei Ladestationen bekommen. Diese Informationen basieren im Wesentlichen auf Etikettierungen, die auf europäischer Ebene genormt (EN 17186:2019 „Identifikation von Fahrzeug- und Infrastrukturkompatibilität – Grafische Darstellung von Kundeninformationen für die Energieversorgung von Elektrofahrzeugen“) und 2019 in das österreichische Normenwerk (ÖNORM EN 17186) übernommen wurden. Durch einheitliche Kennungen an einzelnen Komponenten soll die Kompatibilität zwischen Ladeinfrastruktur und E-Fahrzeug für Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden. Die österreichische Gesetzgebung kommt damit einer Verpflichtung gemäß der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe nach.

Das Wichtigste in Kürze:

- Der Entwurf wird dahingehend kritisch gesehen, dass Inhalt und graphische Abbildungen dieser ÖNORM aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen kostenpflichtig und nur für 73,52 € einsehbar sind und

- dass eine ordnungsgemäße Kennzeichnung von Ladestellen durch Nutzerinnen und Nutzer nicht diskriminierungsfrei überprüft werden kann.

Die BAK hält fest, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu Verbraucherinformationen unabdingbar ist. Nur Verbraucherinnen und Verbraucher, die uneingeschränkten Zugang zu Informationen haben, können ihre Rechte wahrnehmen und die Einhaltung von Vorschriften kontrollieren. Auch die Zielbestimmungen des Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz – Pkw-VIG) normieren dies sinngemäß in § 1.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht im Wesentlichen die Bereitstellung von graphischen Kennungen an Ladepunkten für E-Fahrzeuge aufgrund einer europäischen Norm vor, die jedoch nur kostenpflichtig einsehbar ist. Auch nach ihrer rechtlichen Verbindlichkeit durch die Verordnung wird bei Austrian Standards allenfalls eine Kurzbeschreibung der Norm bereitgestellt, nicht aber die Spezifikationen und graphischen Kennungen, die bei der Konsumation der Dienstleistung eingehalten werden müssen.¹

Aus rechtspolitischer Sicht ist es zudem befremdlich, dass in den Begutachtungsunterlagen dieser Missstand im Europäischen Normungswesen überhaupt nicht thematisiert wird. Der kostenlose Zugang zu wesentlichen Unterlagen bei der Rechtssetzung muss für die Öffentlichkeit zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Die BAK fordert daher den uneingeschränkten Zugang zu dieser Norm. Zumindest sollte bei öffentlichen Behörden diese Norm zur Ansicht kostenlos aufliegen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

¹<https://meinnormenradar.austrian-standards.at/radar/RadarDetails.action?show=&id=664036>

